

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Vereinszweck	Seite 3
§ 3	Aufgaben	Seite 3

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 4	Mitglieder	Seite 4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 6	Aufnahmefolgen	Seite 4
§ 7	Rechte der Mitglieder	Seite 5
§ 8	Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 9	Beitrag	Seite 5
§ 10	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 11	Ausschluss	Seite 6
§ 12	Ehrungen	Seite 6

Abschnitt C: Organe des Vereins

§ 13	Organe des Vereins	Seite 7
§ 14	Ordentliche Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 15	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 16	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 17	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 18	Der Vorstand	Seite 9
§ 19	Erweiterter Vorstand	Seite 9
§ 20	Vorstandssitzung	Seite 10
§ 21	Ermächtigung des Vorstandes	Seite 10
§ 22	Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 23	Inkrafttreten der Satzung	Seite 11

Mitglied im Kreis - Obst- und Gartenbauverband Wetteraukreis und im Landesverband Hessen zur Förderung des Obstbaues der Garten- und Landschaftspflege e.V.

SATZUNG

Abschnitt A: Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Obst- und Gartenbauverein Ober-Rosbach vor der Höhe e.V.“

Der Sitz des Vereins ist der Sitz des amtierenden 1. Vorsitzenden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgabe des Vereins liegt darin, den Mitgliedern die fachlichen, technischen, sowie allgemeinbildenden Informationen zu vermitteln, die benötigt werden, um nach den neuesten Erkenntnissen dem Zweck des Vereins gerecht werden zu können.

Abschnitt B: Mitgliedschaft

§ 4 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Zu 1.: Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Sinne des § 2 tätig sind.

Zu 2.: Passive Mitglieder sind Mitglieder, die durch ihren Beitrag die Ziele des Vereins fördern.

Zu 3.: Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist, auf dem dafür vorgesehenen Vordruck, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 6 **Aufnahmefolgen**

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

Jedes neue Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen, nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen.
2. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten nach besten Kräften zu erfüllen und damit die Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 9

Beitrag

1. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11 aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. September dem Vorstand zugestellt werden.
2. Durch Tod.

§ 11 **Ausschluss**

1. Durch Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung, das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss des Mitgliedes endgültig.

§ 12 **Ehrungen**

Ehrungen können vorgenommen werden.

1.
 - a) Für 25jährige Mitgliedschaft
 - b) Für 40jährige Mitgliedschaft
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann erreicht werden durch:
 - a) Besondere Verdienste um den Verein und (oder) die Verwirklichung des Vereinszwecks.
 - b) Mit Vollendung des 75. Lebensjahres und gleichzeitiger, mindestens 25jähriger Mitgliedschaft im Verein.
3. Die Ehrungen können vom Vorstand bei Mitgliederversammlungen oder anderen passenden Anlässen vorgenommen werden.

Abschnitt C: Organe des Vereins

§ 13 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der erweiterte Vorstand.

§ 14 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich an die Mitglieder oder in den amtlichen Mitteilungsblättern erfolgen.
3. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erscheinen und muss die Tagesordnung sowie Ort und Uhrzeit der Versammlung enthalten.
4. Der Ort und die Uhrzeit werden vom Vorstand festgelegt.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
6. Anträge zur Tagesordnung können bis 31. Dezember bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung eingereicht werden.

§ 15 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes.
- d) Wahl des neuen Vorstandes.
- e) Wahl der Kassenprüfer.

- f) Festlegung der Beitragshöhe.
- g) Beschlussfassung über Anträge.
- h) Satzungsänderungen.
- i) Auflösung des Vereins.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Alle Beschlüsse, soweit sie nicht eine Satzungsänderung darstellen, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 1/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.
5. Alle anderen Beschlüsse können schriftlich und geheim erfolgen oder, wenn kein Widerspruch besteht, durch Handaufheben.
6. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.
7. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf ein Jahr, danach kann einer der beiden Kassenprüfer wiedergewählt werden.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung, eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 18

Der Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Nach außen haben beide Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende beruft Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschußsitzungen, stellt die Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.

§ 19

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorstand (§ 18)
- b) Dem Kassenwart
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem 1. Beisitzer
- e) Dem 2. Beisitzer
- f) Dem 3. Beisitzer
- g) Dem Gerätewart
- h) Einem oder mehreren Beratern aus den Fachbereichen Obst- und Gartenbau, Landschaftspflege.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Damit immer ein geschäftsführender Vorstand vorhanden ist, wird turnusmäßig jedes Jahr 1/3 der Vorstandsmitglieder neu gewählt. Wiederwahl der seitherigen Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl einen Nachfolger einzusetzen.

Scheidet der 1. und 2. Vorsitzende während der Amtsdauer aus, so muss innerhalb von 4 Wochen eine Nachwahl stattfinden. In diesem Fall übernimmt der Schriftführer die Geschäftsführung bis zur Nachwahl.

§ 20

Vorstandssitzung

1. Vorstandssitzungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
2. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, dies unter Angabe von Gründen, verlangen.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 21

Ermächtigung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist berechtigt, beim Ablauf des Vereinsgeschehens, je nach Bedarf, Einzelpersonen oder Ausschüsse zu seiner Beratung und Unterstützung einzusetzen.
2. Weiterhin ist er berechtigt, Richtlinien, Ordnungen, Regeln zu schaffen (z.B. Geschäftsordnung).

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einladung zur Versammlung muss an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erfolgen.
3. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
4. Vor der Auflösung des Vereins, muss sich der Verein von allen Verbandsbindungen, Mitgliedschaften und sonstigen Vereinigungen befreien.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins muss die Versammlung über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens beschließen, das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten übrig bleibt.
6. Der Vorstand bleibt bis zur Erledigung aller Geschäfte im Amt.

**§ 23
Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25. Januar 1998 beschlossen und von Amtswegen am 25.01.2004 geändert.

Unterschriften

Urkundspersonen:

Mitglieder: